

Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom
15. Januar 2015¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²
beschliesst:

I

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Bst. c^{ter}

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

c^{ter}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des
Arbeitsverhältnisses der von der Vereinigten Bundesversammlung
gewählten Mitglieder der Bundesanwaltschaft;

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein
Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des Monats nach
dem Ende der Referendumsfrist in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

1 BBl 2015 ...
2 BBl 2015 ...
3 SR 173.32

